
Titel	Durchführung von Injektionsarbeiten zur Bodenstabilisierung
Untertitel	Art. 2 Abs. 3 AVE LMV
Dokumentnummer	SVK 45/2014
Datum	16.04.2016

Kategorien

Geltungsbereich / Unterstellung

SVK Zusammenfassung / Hinweise

Eine Konsolidierung des Baugrunds (unter den Fundamenten) durch Injektion von beispielsweise expandierendem Kunstharz dient in der Regel zur Stabilisierung von zu sanierenden Gebäuden. Solche Stabilisierungsarbeiten zur Lösung von statischen Problemen des Baugrunds oder an den Fundamenten eines Gebäudes sind als Arbeiten des Bauhauptgewerbes zu qualifizieren.

Das für die Injektionen verwendete Material ist für die Tätigkeitsqualifizierung unerheblich.